Allgemeine Geschäftsbedingungen
für Lieferungen und Leistungen
der
PROTEC GmbH & Co. KG

Stand April 2016

1. Geltungsbereich

1.1 Allen unseren Angeboten und Aufträgen liegen ausschließlich die nachstehenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* zugrunde, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir diese schriftlich ausdrücklich anerkannt haben.

1.2 Unsere *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB, sofern der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen im Einzelfall werden für sämtliche Auslandsgeschäfte die INCOTERMS 2010 zugrunde gelegt.

1.4 Soweit in unserer Auftragsbestätigung darauf verwiesen wird, können ergänzend zu den vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* weitere Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen, wie z.B. unsere *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* sowie unsere *Allgemeinen Pflegebedingungen für Systeme*. Diese gehen im Rahmen ihres Anwendungsbereichs den Bestimmungen der vorliegenden *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* vor.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Auftragsbestätigung ist für den Vertragsinhalt maßgebend, wenn uns nicht innerhalb 14 Tagen nach Datum unserer Auftragsbestätigung ein schriftlicher Widerspruch zugeht. Mündliche Nebenabsprachen bedürfen in jedem Fall zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 An Leistungs- und Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Testprogrammen und anderen Unterlagen, die dem Kunden im Rahmen des Angebots überlassen werden, behalten wir uns sämtliche Rechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Die darin sowie in Prospekten, Anzeigen und sonstigen Informations- und Werbematerialien enthaltenen produktbeschreibenden Angaben und technischen Daten werden sorgfältig erstellt, stellen jedoch mangels ausdrücklicher Kennzeichnung als solche keine Beschaffenheitsgarantien dar. Technisch bedingte Änderungen bleiben auch nach Vertragsschluss vorbehalten, sofern sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die vereinbarte Funktionalität des Liefer- oder Leistungsgegenstands haben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk Oberstenfeld ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mangels anderweitiger Vereinbarung werden Reisekosten und Spesen gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Vorbehaltlich einer anders lautenden Auftragsbestätigung sind unsere Rechnungen in der darin ausgewiesenen Währung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen. Bei Lieferungen ins Ausland gilt als Zahlungsbedingung nach unserer Wahl entweder Vorkasse oder unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv auf Kosen des Kunden. Abweichende Bedingungen im Auslandsgeschäft bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

3.3 Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber; als Zahlungszeitpunkt gilt die Wechsel- oder Scheckeinlösung, beim Wechsel- oder Scheckverfahren der Zeitpunkt der Enthaftung. Alle Kosten und Spesen für die Diskontierung oder Einziehung der Wechsel trägt der Kunde.

3.4 Der Kunde kommt in Zahlungsverzug, wenn er auf eine nach Fälligkeit erfolgende Mahnung nicht leistet. Ferner tritt der Verzug auch ohne Mahnung 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungszugang ein. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

3.5 Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, ohne vorherige Ankündigung ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen auszuüben oder insoweit Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen. Weiterhin steht uns in diesem Fall das Recht zu, sämtliche offenen Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und ohne Rücksicht auf die Laufzeit angenommener Wechsel Barzahlung gegen Rückgabe der Wechsel zu verlangen. Gleiches gilt, wenn uns nach Auftragsannahme Tatsachen bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden aufkommen lassen.

3.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht ausdrücklich von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Teilleistungen nach § 320 Abs. 2 BGB steht dem Kunden nicht zu.

4. Gefahrübergang, Lieferung und Lieferzeit

4.1 Bei Warenlieferungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk oder das Auslieferungslager verlässt, im Falle einer Abholung durch den

Kunden mit der Anzeige der Abholbereitschaft. Der Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Kunden. Soweit keine schriftlichen Anweisungen des Kunden vorliegen, bestimmen wir die Art des Versands. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliche Weisung des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wir sind jedoch bereit, in diesem Fall auf Kosten des Kunden die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt. Bei Lieferungen ins Ausland gilt FCA gemäß INCOTERMS 2010.

4.2 Nr. 4.1 gilt auch dann, wenn wir eine Installation des Liefergegenstands beim Kunden durchführen, es sei denn, es handelt sich um eine Liefer- und Installationsverpflichtung im Rahmen eines Werkvertrags; in diesem Fall geht die Gefahr erst mit Abnahme des Werks über.

4.3 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, ist die Angabe von Terminen für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen unverbindlich. Fest vereinbarte Liefer- oder Leistungsfristen beginnen frühestens mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden, insbesondere Klärung sämtlicher technischer Fragen, bei Auslandsaufträgen erst nach Zahlung per Vorkasse oder Vorliegen eines bestätigten Akkreditivs. Bei Warenlieferungen ist die Lieferfrist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk oder das Auslieferungslager verlassen hat oder die Abhol- bzw. Versandbereitschaft angezeigt ist. Dies gilt nicht, wenn vertraglich eine Abnahme bedungen ist oder eine Montageverpflichtung besteht.

4.4 Wir sind bemüht, vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen einzuhalten. Sind wir mit einer Lieferung oder sonstigen Leistung in Verzug, so ist der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes zu verlangen. Weitere Schadensersatzansprüche des Kunden

wegen der Verzögerung der Lieferung oder Leistung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen beruht bzw. soweit für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

4.5 Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden im Falle der verspäteten Lieferung oder Leistung bleibt unberührt, setzt aber voraus, dass wir die Verspätung zu vertreten haben. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Lieferung oder Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung oder Leistung besteht.

4.6 Unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. Energie- und Rohstoffmangel, Streiks) und andere Ereignisse höherer Gewalt sowie nicht rechtzeitige Selbstbelieferung befreien uns solange von der Liefer- oder Leistungspflicht, wie diese Faktoren sich auf den Betriebsablauf auswirken. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Soweit wir von der Liefer- oder Leistungsverpflichtung frei werden, gewähren wir etwa erbrachte Vorleistungen des Kunden zurück. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

4.7 Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5. Urheberrechte, Lizenzbedingungen für Software

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die an der gelieferten Ware oder dem im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen Werk, insbesondere an Computerprogrammen (Software), bestehenden Urheberrechte und sonstigen geistigen Schutzrechte zu beachten und diese Verpflichtung auch seinen Abnehmern aufzuerlegen.

5.2 Bei der Lieferung von Software fremder Hersteller (Fremdsoftware) verpflichtet sich der Kunde, die gelieferte Software nur in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Lizenzbedingungen des Herstellers zu nutzen und im Falle ihrer Weiterveräußerung, sofern eine solche zulässig ist, dem Erwerber die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen.

5.3 Für die Nutzung der von uns erstellten Software (Protec-Software) finden mangels anderweitiger Vereinbarungen unsere *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* Anwendung. Im Falle der Überlassung von Protec-Software an Dritte (Endkunden) ist der Kunde verpflichtet dafür zu sorgen, dass unsere *Allgemeinen Software-Lizenzbedingungen* dem jeweiligen Endkunden zur Kenntnis gebracht und von diesem anerkannt werden.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Bei Warenlieferungen bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden entstandenen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, im Fall unbefriedigender Auskunft über die Zahlungsfähigkeit bzw. Vermögenslage des Kunden, wenn Zwangsvollstreckungen oder Wechselproteste gegen ihn vorkommen, sowie bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögens des Kunden sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. Der Kunde ist

zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt vom Vertrag durch uns. In diesen Handlungen oder der Pfändung der gelieferten Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der gelieferten Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und auf Verlangen von uns für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt bis zur Höhe unserer zugrunde liegenden Forderung an uns ab. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte geltend machen können. Soweit der Dritte nicht bereit oder in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

6.4 Der Kunde ist jederzeit widerruflich berechtigt, die gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung oder Verbindung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten. Im Falle der Verarbeitung oder Verbindung verschafft uns der Kunde Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache in dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert unserer Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte sämtlicher verwendeten fremden Waren einschließlich der Bearbeitungskosten steht. Für die durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die von uns unter Vorbehalt gelieferte Ware.

6.5 Der Kunde darf in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Bedingungen veräußern; dies gilt jedoch nur, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Kunde schon jetzt im Voraus die gegen seine

Abnehmer oder Dritte entstehenden Forderungen in Höhe unseres jeweiligen Rechnungsbetrags (inkl. Umsatzsteuer) zuzüglich eines Sicherungszuschlags von 10 v.H. ab. Wir nehmen die Abtretungen hiermit an.

6.6 Der Kunde ist berechtigt, die nach vorstehender Nr. 6.5 an uns abgetretenen Forderungen bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von diesem Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund Gebrauch machen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Drittschuldner von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu verschaffen.

6.7 Der Kunde darf die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Vorbehaltsware nicht an Dritte als Sicherheit übereignen oder verpfänden, die Forderungen aus der Weiterveräußerung weder an Dritte abtreten oder mit ihnen aufrechnen, noch mit seinen Abnehmern bezüglich dieser Forderungen ein Abtretungsverbot vereinbaren. Im Falle einer Globalzession durch den Kunden sind die an uns abgetretenen Forderungen ausdrücklich auszunehmen.

6.8 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen gegenüber dem Kunden insgesamt um mehr als 10 v.H., so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der diese Grenze übersteigenden Sicherheiten verpflichtet, wobei die Auswahl der freizugebenden Gegenstände im einzelnen uns obliegt.

7. Sachmängel bei Lieferungen und Werkleistungen

7.1 Bei Warenlieferungen hat der Kunde den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu prüfen und eventuelle Mängelrügen unverzüglich schriftlich bei uns geltend zu machen. Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn sie innerhalb von sieben Tagen ab Empfang, bei versteckten Mängeln innerhalb von sieben Tagen ab Entdeckung, angezeigt werden. Werkleistungen sind vom Kunden unverzüglich nach Leistungserbringung abzunehmen; wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

7.2 Im Falle von rechtzeitig gerügten Mängeln des Liefergegenstands (bei Warenlieferungen) sowie im Falle von bei der Abnahme nicht bekannten Mängeln von Werkleistungen hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen, vom Kunden zu setzenden Frist. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung/-leistung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind an uns zurückzugeben. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstehenden Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

7.3 Soweit uns die Nacherfüllung gemäß Nr. 7.2 auch im zweiten Versuch nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 10 nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung für die Lieferung oder Leistung (Minderung) verlangen, den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen (gilt nur bei Werkleistungen) oder – sofern unsere Pflichtverletzung nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten.

7.4 Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln bestehen nicht, soweit ein Mangel darauf beruht, dass unser Liefer- oder Leistungsgegenstand eigenmächtig, insbesondere durch Einbau von fremden Teilen, bei Software durch Nachprogrammierung, verändert worden ist oder nicht in Übereinstimmung mit der jeweils gültigen Produktbeschreibung benutzt wurde.

7.5 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung (bei Warenlieferungen) bzw. ab Abnahme (bei Werkleistungen). Diese Verjährungsfrist gilt auch für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche im Zusammenhang mit Mängeln, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen und auch nicht zu einer Verletzung des Lebens, der Gesundheit oder des Körpers führen. Sie gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, wie z.B. in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsansprüche beim Verbrauchsgüterkauf), 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel). Für Ersatzstücke und andere Leistungen im Rahmen der

Nacherfüllung gilt die für den ursprünglichen Liefer- oder Leistungsgegenstand geltende Verjährungsfrist.

8. Ergänzende Sonderbestimmungen für den Softwarekauf, die Softwaremiete und die Softwareerstellung

8.1 Gegenstand des Vertrages ist Software, die grundsätzlich den in der jeweiligen Programmbeschreibung gemachten Angaben entspricht. Vorbehaltlich einer etwaigen ausdrücklichen Garantieübernahme in unserer Auftragsbestätigung gelten die Angaben in der Programmbeschreibung nicht als Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 443 und 639 BGB.

8.2 Ein Mangel liegt vor, wenn die Software die in der Programmbeschreibung angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, ihren Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so dass die Nutzung der Software nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

8.3 Wir leisten keine Gewähr für Fehler der Software,

- die durch Anwendungsfehler seitens des Kunden oder seiner Abnehmer verursacht worden sind und die bei sorgfältiger Hinzuziehung der Programmdokumentation hätten vermieden werden können; dies gilt auch bei nicht vorhandenen oder unzureichenden Backup-Maßnahmen;

- aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von uns nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc.;

- die darauf beruhen, dass die Software in einer anderen als der von uns freigegebenen Betriebsumgebung eingesetzt wurde oder auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer Hersteller beruhen;

- die darauf beruhen, dass die Software vom Kunden oder Dritten eigenmächtig geändert wurde.

8.4 Im Falle des Auftretens von Mängeln im Sinne von Nr. 8.2 ist der Kunde verpflichtet, uns alle zur Fehleranalyse und Nacherfüllung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und uns bzw. den von uns beauftragten Personen uneingeschränkten Zugang zu der Software und dem System, auf dem diese installiert ist, zu gewähren. Eine Fehlermeldung muss Informationen über die Art des Fehlers, die Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie die Arbeiten, die zur Beseitigung des Fehlers durchgeführt wurden, enthalten. Der Fehler muss so beschrieben sein, dass er reproduzierbar ist. Nehmen wir auf Anforderung des Kunden eine Fehleranalyse vor und stellt sich heraus, dass kein Fehler vorliegt, zu dessen Beseitigung wir verpflichtet sind, können wir dem Kunden den entsprechenden Aufwand auf der Grundlage unserer jeweils gültigen Stundensätze in Rechnung stellen.

8.5 Bei der Softwaremiete (einschließlich Lease&Click) ist die verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

9. Rechtsmängel

9.1 Wir gewährleisten im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen, dass die von uns erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden oder dessen Abnehmer entgegenstehen.

9.2 In dem Fall, dass Dritte solche Rechte geltend machen, muss der Kunde uns hiervon unverzüglich unterrichten und uns sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Kunden gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

9.3 Im Falle eines Rechtsmangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt,

- durch geeignete Maßnahmen die die vertragsgemäße Nutzung der Leistung beeinträchtigenden Rechte Dritter zu beseitigen oder
- die Leistung in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die vertraglich vereinbarte Funktionalität nicht beeinträchtigt wird.

9.4 Soweit uns die Beseitigung des Rechtsmangels nach vorstehend Nr. 9.3 binnen vom Kunden zu setzender angemessener Frist auch im zweiten Versuch nicht gelingt, kann der Kunde unbeschadet etwaiger Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche nach Nr. 10 nach seiner Wahl Minderung (Herabsetzung der vereinbarten Vergütung) verlangen oder – sofern der Rechtsmangel nicht nur unerheblich ist – vom Vertrag zurücktreten (beim Softwarekauf) bzw. den Vertrag kündigen (bei der Softwaremiete, einschließlich Lease&Click)..

9.5 Für die Verjährung von Ansprüchen wegen Rechtsmängeln bei Warenlieferungen und Werkleistungen gilt Nr. 7.5 entsprechend.

10. Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz

10.1 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung schriftlich abgegebener Garantien beruhen, sowie in den Fällen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Schadens- und

Aufwendungsersatzansprüche nach dieser Nr. 10.2 verjähren in zwölf Monaten; für den Verjährungsbeginn gilt § 199 Abs. 1 BGB.

10.3 Bei Datenverlust haften wir maximal für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden oder seinen Abnehmer für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.

10.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, als in diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10.5 Soweit nach diesen *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen* unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, insbesondere von Mitarbeitern.

11. Geräterücknahme und -entsorgung

11.1 Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.2 Der Kunde stellt uns als Hersteller von den Verpflichtungen nach § 19 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.

11.3 Der Kunde hat Dritte, an die er die unter das ElektroG fallende, von uns gelieferte Ware weitergibt und die die Ware nicht im Rahmen eines privaten Haushaltes nutzen, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe deren Abnehmern eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.

11.4 Unterlässt es der Kunde entgegen der vorstehenden Nr. 11.3 Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur entsprechenden Weiterverpflichtung derer Abnehmer zu verpflichten, so bleibt der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.5 Unsere Ansprüche auf Übernahme/Freistellung durch den Kunden nach Nr. 11.1 und 11.2 sowie auf entsprechende Weiterverpflichtung seiner Abnehmer bzw. auf Entsorgung und Rücknahme durch den Kunden auf eigene Kosten nach Nr. 11.3 und 11.4 verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der tatsächlichen Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden über die Nutzungsbeendigung bei uns.

12. Schutz vertraulicher Informationen

12.1 Die Vertragsparteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Vertragspartei, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt werden, mit der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt behandeln. Ein darüber hinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen und die damit verbundene Festlegung der Voraussetzungen und Bedingungen der Nutzung solcher Informationen erfordern jeweils den Abschluss einer separaten schriftlichen Vereinbarung (Vertraulichkeitsvereinbarung).

12.2 Im Übrigen können Ideen, Konzeptionen, Methoden oder Techniken, die nicht durch Urheberrechte oder andere Schutzrechte geschützt sind und auch keiner Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegen, von den Vertragsparteien frei genutzt werden.

13. Außenwirtschaftsrechtliche Verpflichtungen und Verpflichtungen nach dem Medizinprodukterecht

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich bei der Ausfuhr der von uns gelieferten Waren (einschließlich Software) an die jeweils geltenden außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Außenwirtschaftsgesetz (AWG), die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die einschlägigen EU~~G~~-Verordnungen und ausländischen Bestimmungen für Ausfuhr und Verbringung zu halten. Auf unser Verlangen hat der Kunde eine Endverbleibserklärung vorzulegen, die den vorstehenden Anforderungen entspricht.

13.2 Im Falle der Lieferung von Medizinprodukten ist der Kunde verpflichtet, geeignete, den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen genügende Aufzeichnungen

- zur Rückverfolgbarkeit der von uns gelieferten Medizinprodukte bis zum Endkunden,
- über Installationen und Verifizierung (Abnahmeprüfungen) der von uns gelieferten Medizinprodukte beim Endkunden,
- über Instandhaltungen (z.B. Reparatur und Wartung) und Wiederholungsprüfungen an den von uns gelieferten Medizinprodukte beim Endkunden

zu führen, diese über einen Zeitraum aufzubewahren, der mindestens der von uns für das jeweils betroffene Medizinprodukte festgelegten Lebensdauer entspricht und uns und/oder den zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in diese zu gewähren.

13.3 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns angebotenen Schulungen zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkenntnis über Protec Medizinprodukte zu besuchen und seine Sachkenntnis uns und/oder den zuständigen Behörden auf Verlangen nachzuweisen. Dies gilt für alle Mitarbeiter des Kunden, die Endkunden fachlich über Protec Medizinprodukte informieren oder in die sachgerechte Handhabung von Protec Medizinprodukten einweisen.

13.4 Tätigkeiten zur Installation und Verifizierung (Abnahmeprüfung) und Instandhaltung (z.B. Reparatur und Wartung) sowie Wiederholungsprüfungen der Protec

Medizinprodukte dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die eine technische Schulung zur betroffenen Produktgruppe bei uns besucht haben und ein gültiges Zertifikat besitzen, wobei die befristete Gültigkeitsdauer der Zertifikate zu beachten ist.

13.5 Der Kunde ist verpflichtet, unserem Sicherheitsbeauftragten für Medizinprodukte unverzüglich schriftlich über sämtliche eigene Erkenntnisse und sämtliche Mitteilungen von Endkunden über Nebenwirkungen, wechselseitige Beeinflussungen, Fehlfunktionen, technische Mängel, Gegenanzeigen, Verfälschungen oder sonstige Risiken bei Protec Medizinprodukten zu informieren und uns im Falle von Reklamationen, Vorkommnissen, Ausübung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und korrektiven Maßnahmen, insbesondere Rückrufen, angemessen zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere die unverzügliche Ermöglichung der Einsichtnahme in die Aufzeichnungen gemäß Nr. 13.2

13.6 Sofern der Kunde eine Tätigkeit ausübt, die unter § 6 der deutschen Röntgenverordnung oder eine vergleichbare ausländische Rechtsvorschrift fällt, insbesondere im Falle der geschäftsmäßigen Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen, hat der Kunde dies unverzüglich vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

14. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Auf die Rechtsbeziehungen zu unseren Kunden findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des Kollisionsrechts, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger internationaler Konventionen über das Recht des Warenkaufs.

14.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist unser Firmensitz. Ausschließlicher Gerichtstand ist Stuttgart. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

* * * * *